

G e m e i n d e   O t t e n b a c h

V E R O R D N U N G   U E B E R

B E I T R A E G E   U N D   G E B U E H R E N   A N

A B W A S S E R A N L A G E N

---

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
Art. 1 Grundsatz	4
II <u>Mehrwertsbeiträge</u>	
Art. 2 Beitragspflicht	4
Art. 3 Beitragsbefreiung	4
Art. 4 Verfahren	5
Art. 5 Beitragsansatz           (Bauzone)	6
Art. 6 Beitragsperimeter       (Bauzone)	6
Art. 7 Perimeterabgrenzung     (Bauzone)	7
Art. 8 Zweckdienlichere Perimeterfestsetzung	8
Art. 9 Perimeter bei mehreren Kanälen	8
Art. 10 Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone	8
Art. 11 Rechnungstellung	11
Art. 12 Beitragsstundung	11
III <u>Anschlussgebühren</u>	
Art. 13 Gebührenpflicht	12
Art. 14 Anschlussgebühr für Wohnhäuser	13
Art. 15 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser	13
Art. 16 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke	14
Art. 17 Teilgebühr	14
Art. 18 Gebührennachzahlung	15
Art. 19 Gebührenanrechnung	16
Art. 20 Gebührenforderung, Termin	16
Art. 21 Rechnungstellung	17
Art. 22 Gebührenstundung	17
Art. 23 Gebührenerlass	18

IV. Klärgebühren

	Seite
Art. 24 Gebührenpflicht	18
Art. 25 Gebührensatzsetzung	18
Art. 26 Klärgebühr für Wohnbauten	19
Art. 27 Klärgebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten	19
Art. 28 Gebührenforderung und Schuldner	19
Art. 29 Rechnungstellung und Zahlungsfrist	20
Art. 30 Verwaltungsgebühren	20

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Rekursrecht	20
Art. 32 Inkraftsetzung	20
Anhang: Berechnungsbeispiele	22

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

### Grundsatz

Die Gemeinde erhebt gestützt auf die Bestimmungen von Abschnitt VI des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 folgende Beiträge und Gebühren:

- Mehrwertsbeiträge (Art. 2 - 12)
- Anschlussgebühren (Art. 13 - 23)
- Klärgebühren (Art. 24 - 29)
- Verwaltungsgebühren (Art. 30)

## II. Mehrwertsbeiträge (Vorteilausgleichsabgaben)

### Art. 2

### Beitragspflicht

An die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle erhebt die Gemeinde Mehrwertsbeiträge von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der hinterliegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

### Art. 3

### Beitragsbefreiung

<sup>1</sup>Auf die Geltendmachung von Beiträgen kann so lange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen grundsätzlich unüberbaubar ist oder wegen der Höhenlage des Kanals nicht zur Hauptsache mit natürlichem Gefälle in denselben entwässert werden kann.

Spezielle Lage des Grundstückes

<sup>2</sup>Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanalisationen sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht als bestehende Kanalisationen gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den heutigen baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen sowie Gewässer- und Seitengrabeneindolungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

Bei Ersatz bestehender  
Kanalisationen

Art. 4

Verfahren

<sup>1</sup>Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Betrags unter Vorbehalt der indexmässigen Berechnung gemäss Art. 5 bekannt geben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen.

Einleitung des Admini-  
strativverfahrens

<sup>2</sup>Gegenüber Grundeigentümer, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennt, ist beförderlich, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss § 23 und folgende des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 und allenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

Nichtanerkennung der  
Beitragsforderung

<sup>3</sup>Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungsweise der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

Abtreten von Durchleitungsrechten

Art. 5

Beitragsansatz  
(Bauzone)

Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Basisansatzes pro Quadratmeter der innerhalb eines Perimeters liegenden Grundstücksfläche (inkl. Gebäudegrundflächen) berechnet. Der Basisansatz beträgt Fr. -.62,5 pro Quadratmeter. Dieser Ansatz entspricht indexmässig dem Basiswert der Gebäudeversicherung von 100% (Vorkriegsbauwert). Er erhöht sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgesetzten Teuerungszuschlag (1977: 100%-Basis plus 440% Teuerungszuschlag = 540%). Massgebend für den Teuerungszuschlag ist das Datum der Vollendung des Kanals.

Art. 6

Beitragsperimeter  
(Bauzone)

<sup>1</sup>Als massgebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits des Kanals eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 20 m über den Endschacht hinaus erstreckt.

Normalfall

<sup>2</sup>Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur obenliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseite kein Perimeter, bergseits hingegen ein zweiter, 30 m tiefer Perimeter festgesetzt. Die in diesem zweiten Perimeter liegenden Grundstücke und Grundstücksteile werden nur mit dem halben Perimeteransatz belastet.

Hanglagen

<sup>3</sup>In Industriezonen beträgt die Perimetertiefe je 50 m gegenüber je 30 m in den anderen Zonen.

Industriezonen

#### Art. 7

#### Perimeterabgrenzung (Bauzone)

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung wie folgt gemessen:

- Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet oder in Privatstrassen verlegt werden, wird von der Strassengrenze aus gemessen.
- Bei Kanälen, die innerhalb von Baulinien liegen, wird von der Grenze der für Verkehrsanlagen vorgesehenen Flächen aus gemessen. Liegt jedoch ein baureifes Strassenprojekt vor, so wird von der projektierten Strassengrenze aus gemessen.
- Bei den übrigen Kanälen wird von der Kanalachse aus gemessen.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Art. 8

Entspricht in besonderen Fällen die in Art. 6 und 7 festgelegte Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereiche des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

Zweckdienlichere Perimeterfestsetzung  
(Bauzone)

Art. 9

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

Perimeter bei mehreren Kanälen

Art. 10

<sup>1</sup>Für unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden keine Mehrwertsbeiträge erhoben.

Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone

Unüberbaute Grundstücke

<sup>2</sup>Kommen jedoch Gebäude zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die ausser-

Gebäude

halb der Bauzone gelegen sind (seien es bestehende Gebäude im Zusammenhang mit dem Bau der öffentlichen Kanalisation oder seien es spätere Anschlüsse), so haben die entsprechenden Grundeigentümer der Gemeinde Mehrwertsbeiträge zu leisten. Für landwirtschaftliche Heimwesen gilt dies nur, wenn eine Anschlusspflicht besteht.

<sup>3</sup>Die Beitragsforderung wird in diesen Fällen aufgrund eines Basisansatzes pro m<sup>2</sup> Wohn- und Arbeitsfläche berechnet, wobei der Abstand des Gebäudes vom Kanal und allfällig bestehende Gruben für häusliche Abwässer mittels Beitragsreduktionen berücksichtigt werden. Als Wohn- und Arbeitsfläche gilt die Gebäudegrundrissfläche multipliziert mit der Anzahl bewohnbarer resp. für die Ausübung eines Gewerbes geeigneter Geschosse (auf halbe Geschosshöhen gerundet).

Beitragsberechnung

<sup>4</sup>Der Basisansatz pro m<sup>2</sup> Wohnfläche beträgt Fr. 2.80; der damit ermittelte Betrag wird wie folgt reduziert:

Beitragsansatz

- a) Reduktionsglobale Fr. 90.--:  
Diese Globale erhöht sich um Fr. 11.-- pro m<sup>3</sup> Inhalt von bestehenden Gruben in gutem baulichen Zustand, die ausschliesslich für häusliche Abwässer benützt werden und max. 20 Jahre alt sind.
- b) Reduktion pro m' Gebäudeabstand vom Kanal um Fr. 5.50.

Der Basisansatz und die Reduktionen erhöhen sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgelegten Teuerungszuschlag analog Art. 5.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben wird der Basisansatz pro m<sup>2</sup> Arbeitsfläche nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers im Vergleich zu den Abwasserverhältnissen bei Wohnhäusern festgesetzt.

<sup>5</sup>Bei späteren Zweckänderungen bestehender Gebäude, bei Eintreten der Anschlusspflicht, bei Umbauten oder standortgebundenen Neubauten werden die Mehrwertsbeiträge neu berechnet resp. neu erhoben. Früher geleistete Beiträge für die gleichen Grundstücke werden zinsfrei angerechnet, wobei die inzwischen eingetretene Erhöhung des Gebäudeversicherungsindexes mitberücksichtigt wird.

Zweckänderungen,  
Um- und Neubauten

<sup>6</sup>Bei nachträglicher Einzonung ausserhalb der Bauzone gelegener Grundstücke werden die in der Bauzone anzuwendenden Mehrwertsbeiträge bis längstens 10 Jahre nach Kanalvollendung nachgefordert. Voraussetzung für eine Nachforderung ist jedoch, dass die Grundeigentümer der betreffenden Grundstücke bei der Erstellung der Kanalisation resp. bei der Abtretung von Privatrechten (Durchleitungsrechte usw.) durch Verfügung auf eine Nachforderung bei einer allfälligen Einzonung hingewiesen wurden. Beitragspflichtig ist der jeweilige Grundeigentümer

Nachträgliche  
Einzonung

im Zeitpunkt der Einzonung. Massgebend für die Festsetzung dieser Beiträge ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Zonenplanrevision. Allfällige gemäss den Bestimmungen für das übrige Gemeindegebiet geleistete Beiträge werden den Grundstücken, in denen die Gebäude mit Beitragsleistung liegen, zinsfrei angerechnet, wobei die inzwischen eingetretene Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes mitberücksichtigt wird.

Art. 11

Rechnungstellung

<sup>1</sup>Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache in Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird in der Regel zwei Monate nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. (vgl. auch Art. 10 Abs. 6). Die Zahlungsfrist beträgt vier Monate.

Administrativ-,  
Planungsauflageverfahren

<sup>2</sup>Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

Schätzungsverfahren

Art. 12

Beitragsstundung

<sup>1</sup>Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat die Beitragsforderung auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu 5 Jahren stunden.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden (Eintragung des gesetzlichen Pfandrechtes im Sinne von Art. 194 lit. f und Art. 195 EG z. ZGB im Grundbuch usw).

<sup>2</sup>Gestundete Beitragsforderungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue I. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

<sup>3</sup>Bei Wegfall der Gründe für die Stundung oder bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup>In Abweichung von Absatz 1 kann für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke die Beitragsforderung für eine längere Dauer und zinsfrei gestundet werden; die Stundung fällt mit der Veräusserung, mit der Ueberbauung oder mit der veränderten Bewerbung des Grundstückes dahin. Für Grundstücke, die aus dem landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetz entlassen worden sind, kann keine Stundung gewährt werden.

### III. Anschlussgebühren

#### Art. 13

#### Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die

Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 14

Anschlussgebühr  
für Wohnhäuser

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1.7 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

Art. 15

Anschlussgebühr  
für Nichtwohnhäuser

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Ausnützung durch Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe) setzt sich zusammen aus:

Zusammensetzung

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag.

<sup>2</sup>Die Grundtaxe beträgt 1.3 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude, jedoch ohne den Wert von nicht baulichen Einrichtungen wie Lift-, Heiz- und Klimaanlage, maschinelle Ausrüstungen usw.

Grundtaxe

<sup>3</sup>Der Benützungszuschlag bemisst sich nach dem Schmutzwasseranfall und beträgt Fr. 300.-- pro Einwohnergleichwert.

Benützungszuschlag

Die Einwohnergleichwerte werden durch den Gemeinderat nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers festgesetzt

(z.B. gemäss den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute). Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, den Benützungszuschlag der Teuerung anzupassen.

Art. 16

Anschlussgebühr für  
unüberbaute  
Grundstücke

Kommen unüberbaute Grundstücke (z.B. Parkplätze) zum Anschluss, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 17

Teilgebühr

<sup>1</sup>Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen reduziert.

Reduktion der Anschlussgebühr

<sup>4</sup>Fällt bei Nichtwohnhäusern kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlags berücksichtigt. Zusätzliche Ermässigungen kommen nicht in Betracht.

Keine Schmutzwasser-  
ableitung bei Nichtwoh-  
nhäusern

Art. 18

Gebühreennachzahlung

1

Eine Gebühreennachzahlung hat zu erfolgen:

Voraussetzung

- a) bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge haben. Eine Basiswertsteigerung bis max. Fr. 25'000.-- löst keine Nachzahlung aus. Bei Steigerungen, die über diesem Betrag liegen, werden Fr. 25'000.-- als Freigrenze abgezogen.
- b) bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt.
- c) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 17.

2

Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung.

Berechnung

3

Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Keine Rückzahlung

4

Ergibt die Neuberechnung der Gebühr eine Differenz von weniger als Fr. 40.-- bezogen auf den Basisversicherungswert, so wird auf eine Nachforderung verzichtet.

Verzicht

Art. 19

Gebührenanrechnung

Werden an Stelle oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 18 eine sinngemässe Anwendung.

Art. 20

Gebührenforderung  
Termin

<sup>1</sup>Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, mit der Aenderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Entstehen der  
Gebührenpflicht

<sup>2</sup>Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

Anschlussverweigerung  
durch Grundeigentümer

<sup>3</sup>Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Schuldner

Art. 21

Rechnungstellung

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu verlangen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Für fällig gewordene Forderungen ist tunlich Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist beträgt zwei Monate. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken entspricht.

Fälligkeit  
Zahlungsfrist

<sup>2</sup>Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der masslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

Sicherstellung bei  
Neubauten

Art. 22

Gebührenstundung

<sup>1</sup>Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

Besondere Umstände

Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

<sup>2</sup>Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Wegfall der Voraussetzungen

#### Art. 23

#### Gebührenerlass

Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bzw. die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern zum Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung eine angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.

#### IV. Klärgebühren

#### Art. 24

#### Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsg Gebühr, im folgenden "Klärgebühr" genannt, erhoben.

#### Art. 25

#### Gebührenfestsetzung

Die Klärgebühr hat soweit zumutbar die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und Amortisationen) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Klärgebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.

Art. 26

Kläargebühr für  
Wohnbauten

<sup>1</sup>Die Kläargebühr für Wohnbauten wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt.

<sup>2</sup>Eine Ermässigung findet statt, wenn das konsumierte Frischwasser rechtmässig nur zum Teil abgeleitet wird.

Teilanschluss

Art. 27

Kläargebühr für ge-  
werbliche oder indu-  
strielle Bauten

Für vorwiegend gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen oder stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Kläargebühr nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Art. 28

Gebührenforderung  
und Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Kläargebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 29

Rechnungstellung  
und Zahlungsfrist

Ueber die Klärgebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Klärgebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

IV. Verwaltungsgebühren

Art. 30

Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäss Art. 62 der Verordnung über Abwasseranlagen bzw. Art. 64 alte Verordnung rekuriert werden.

Art. 32

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit dem

Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 2. Oktober 1979

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

---

A N H A N G : Berechnungsbeispiele

Beispiel zu Art. 10 (Seite 8):

Wohnhaus ausserhalb der Bauzone mit einer Grundrissfläche von 68 m<sup>2</sup> und 2½ bewohnbaren Geschossen; daraus ergibt sich eine Wohnfläche von 170 m<sup>2</sup>.

Abstand Gebäude - Kanal = 10 m

Grube in einwandfreiem Zustand mit 12 m<sup>3</sup> Inhalt vorhanden (Alter: 15 Jahre)

Mehrwertsbeitrag:

Mehrwertsbeitrag unreduziert	170 m <sup>2</sup>	à	Fr. 2.80	=	Fr. 476.--	
Reduktionsglobale:	Fr. 90.--	+	12 m <sup>3</sup> x	Fr. 11.--/m <sup>3</sup>	=./.	Fr. 222.--
Abstandsreduktion:	10 m'	à	Fr. 5.50	=./.	Fr. 55.--	
					<u>Fr. 199.--</u>	

Reduzierter Mehrwertsbeitrag

inkl. Teuerungszuschlag (1977: 540% von Fr. 199.--) = Fr. 1'074.60

Weiteres Beispiel zu Art. 10:

Wohnhaus mit Restaurant ausserhalb der Bauzone mit einer Grundrissfläche von 223 m<sup>2</sup> und 2 bewohnbaren resp. durch das Restaurant belegten Geschossen; darauf ergibt sich eine Wohn-/Arbeitsfläche von 446 m<sup>2</sup>. Davon entfallen etwa 86 m<sup>2</sup> auf zum Restaurant gehörende Räume (Gaststube, Küche, WC etc.) und 360 m<sup>2</sup> auf Wohnungen.

Restaurant:	40 Sitzplätze:	3 Sitzplätze /EGW = rd.	13 EGW	*)
Säli:	12 Sitzplätze:	20 Sitzplätze /EGW = rd.	½ EGW	
Gartenwirtschaft:	30 Sitzplätze:	20 Sitzplätze /EGW = rd.	1½ EGW	
			<u>rd. 15 EGW</u>	

\*) EGW : Einwohnergleichwerte gemäss VSA

15 EGW : 86 m<sup>2</sup> = 0,1744 EGW/m<sup>2</sup> (spez. Schmutzwasseranfall)

3 Wohnungen: 12 Wohn- und Schlafzimmer: rd. 12 EGW

12 EGW : 360 m<sup>2</sup> = 0,0333 EGW/m<sup>2</sup> (spez. Schmutzwasseranfall)

Der spezifische Schmutzwasseranfall im Restaurant ist somit  
5.24 mal grösser als in den Wohnungen.

Abstand Gebäude - Kanal: 30 m

Grube in einwandfreiem Zustand mit 50 m<sup>3</sup> Inhalt (Alter: 5 Jahre)

Mehrwertsbeitrag

Mehrwertsbeitrag unreduziert

- Wohnungsanteil:	360 m <sup>2</sup> à Fr. 2.80	=	Fr. 1'008.--
- Anteil Restaurant:	86 m <sup>2</sup> à Fr. 2.80 x 5.24 <sup>*)</sup>	=	Fr. 1'261.80
			<u>Fr. 2'269.80</u>

Reduktionsglobale: Fr. 90.-- + 50 m<sup>3</sup> Grubenvolumen à Fr. 11.-- = ./Fr. 640.--

Abstandsreduktion: 30 m' à Fr. 5.50 = ./Fr. 165.--

Fr. 1'464.80

Reduzierter Mehrwertsbeitrag inkl.

Teuerungszuschlag (1977: 540% von Fr. 1'464.80 Fr. 7'909.90  
=====

\*) Beiwert zur Berücksichtigung des erhöhten spezifischen  
Abwasseranfalls im Restaurant

Beispiel zu Art. 18 Abs. 1a (Seite 15):

An ein bestehendes Wohnhaus wird 1977 angebaut. Dadurch entsteht eine Steigerung des Basisversicherungswertes.

Basisversicherungswert vor dem Anbau	Fr. 56'000.--
Basisversicherungswert nach dem Anbau	Fr. 84'000.--

Für den Anschluss des Altbaus wurde 1962 bereits eine Anschlussgebühr gemäss der damals gültigen Gebührenverordnung entrichtet.

Gebühreinnachzahlung

Anschlussgebühr gemäss vorliegender Verordnung für Altbau + Anbau:

1.2% x Fr. 84'000.-- x 540% (1977)	=	Fr. 5'443.20
------------------------------------	---	--------------

./. Anschlussgebühr gemäss vorliegender Verordnung für Altbau allein:

1.2% x Fr. 56'000.-- x 540% (1977)	=	Fr. 3'628.80
------------------------------------	---	--------------

Nachzahlung		Fr. 1'814.40
		=====

(Minimalnachzahlung 540% x Fr. 40.--	=	Fr. 216.--
--------------------------------------	---	------------

Beispiel zu Art. 18 Abs. 1b (Seite 15):

In einem bestehenden Gewerbebetrieb wird die Produktion langfristig so umgestellt, dass dadurch eine erhebliche Steigerung des Schmutzwasseranfalls entsteht, ohne dass sich der massgebende Basisversicherungswert erhöht.

Jährlicher Schmutzwasseranfall vor Umstellung der Produktion	im Mittel	2'500 m <sup>3</sup>
Jährlicher Schmutzwasseranfall nach Umstellung der Produktion	im Mittel	6'000 m <sup>3</sup>

Für den Anschluss wurde 1962 bereits eine Anschlussgebühr gemäss der damals gültigen Gebührenverordnung entrichtet.

Gebühreennachzahlung:

Benutzungszuschlag gemäss vorliegender Verordnung  
und den neuen Verhältnissen

6000 m<sup>3</sup> : 60 m<sup>3</sup>/EGW<sup>\*)</sup> = rd. 100 EGW à Fr. 240.-- = Fr. 24'000.--

Benutzungszuschlag gemäss vorliegender Verordnung  
und den alten Verhältnissen

2500 m<sup>3</sup> : 60 m<sup>3</sup>/EGW = rd. 42 EGW à Fr. 240.-- = Fr. 10'080.--

Nachzahlung

Fr. 14'920.--  
=====

Die Grundtaxe bleibt in diesem Fall konstant und muss deshalb nicht  
mitberücksichtigt werden.

\*) Kantonaler Durchschnittswert für den Wasserverbrauch in Haushalten  
(vgl. Richtlinien des AGW zur Bestimmung von Grubeninhalten, Juli 1977)

---